

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Belohnung und Billigung einer Straftat zum Nachteil von Journalisten am 31. Mai 2022 in Rositz

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/4634 in Drucksache 7/8248 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5061** vom 11. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand eines Strafverfahrens. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. In welchem Kontext und auf welche Art wurden am 31. Mai 2022 in Rositz Journalisten Geschädigte der Belohnung und Billigung von Straftaten (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Am 31. Mai 2022 kommentierte der mittlerweile Verurteilte unter seinem Facebook-Account einen Beitrag des Bayerischen Rundfunks auf dem Facebook-Profil "BR24" vom 28. Mai 2022, der einen Kriegsjournalisten und dessen Einsatz als Kriegsphotograf in der Ukraine betraf, mit den Worten: "Hoffentlich bekommt der gleich einen Kopfschuss". Mit dieser Äußerung billigte er öffentlich die Tötung des Journalisten. Durch die Wahrnehmbarkeit des Kommentars für eine unüberschaubare Anzahl von Personen ist der Kommentar geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

2. Welche Straftat liegt dem Delikt nach § 140 Strafgesetzbuch (StGB) zugrunde und wieso gibt es keinen Geschädigten im Verfahren?

Antwort:

Die Tat wurde als Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB) bewertet. Die Vorschrift schützt den öffentlichen Frieden als objektiven Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und das subjektive Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben.

3. Welche Teile der Definition der Politisch motivierten Kriminalität im Phänomenbereich -rechts- erfüllte die Tatbegehung durch den Tatverdächtigen, um diesem Phänomenbereich zugeordnet zu werden?

Antwort:

Die Bewertung erfolgte anhand des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität, welches auf den Internetseiten der Thüringer Polizei veröffentlicht ist.

Im vorliegenden Sachverhalt wurden die Tathandlung und Erkenntnisse zum Verfasser des Beitrags in die Bewertung einbezogen. Der Verfasser ist Kriegsberichterstatter und engagiert sich mit seinen Berichten und Projekten unter anderem für Ausländer und Kriegsflüchtlinge. Insofern waren die Umstände der Straftat nach verständiger Betrachtung im Sinne des Definitionssystems einer "rechten" Orientierung zuzurechnen.

4. Ist das Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen und falls ja, mit welchem Verfahrensausgang?

Antwort:

Wegen der Tat erging Strafbefehl des Amtsgerichts Altenburg, das eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen verhängte. Der Strafbefehl ist rechtskräftig.

Maier
Minister